

Geschäftsverzeichnissnr. 2092
Urteil Nr. 27/2001 vom 1. März 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 35<sup>ter</sup>decies § 5 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 30. November 2000 in Sachen der Masureel Veredeling AG gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij », dessen Ausfertigung am 12. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35<sup>terdecies</sup> § 5 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, der durch Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung haushaltstechnischer Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 eingefügt wurde und folgendermaßen lautet:

' § 5. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des in § 4 vorgesehenen Zahlungsbefehls kann der Abgabepflichtige mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde einen mit Gründen versehenen Einspruch mit Vorladung der Flämischen Region beim Gericht erster Instanz des Bezirks einlegen, in dem sich der Amtssitz des Beamten befindet, der den Zahlungsbefehl ausgestellt hat. Dieser Einspruch setzt die Durchführung des Zahlungsbefehls aus. Zu diesem Zweck erwählt die Flämische Region Domizil bei der Gesellschaft '

gegen Artikel 94 der Verfassung (heute 146 der Verfassung), insoweit Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung haushaltstechnischer Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 in Artikel 35<sup>terdecies</sup> § 5 die materielle und die territoriale Zuständigkeit der Gerichte festlegt und somit eine Angelegenheit regelt, die durch Artikel 94 der Verfassung (Artikel 146 der koordinierten Verfassung) dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten worden ist? »

(...)

## IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Frage setzt sich auseinander mit der Vereinbarkeit von Artikel 35<sup>terdecies</sup> § 5 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung haushaltstechnischer Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln, insoweit dieser Artikel die materielle und die territoriale Zuständigkeit der Gerichte festlegt.

B.2. Bevor sie durch Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 ersetzt wurde, lautete die beanstandete Bestimmung wie folgt:

« Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des in § 4 vorgesehenen Zahlungsbefehls kann der Abgabepflichtige mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde einen mit Gründen versehenen Einspruch mit Vorladung der Flämischen Region beim Gericht erster Instanz des Bezirks einlegen, in dem sich der Amtssitz des Beamten befindet, der den Zahlungsbefehl ausgestellt hat. Dieser Einspruch setzt die Durchführung des Zahlungsbefehls aus.

Zu diesem Zweck erwählt die Flämische Region Domizil bei der Gesellschaft. »

B.3. Diese Bestimmung wies eine starke Ähnlichkeit auf mit dem durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Haushalts der Flämischen Gemeinschaft eingefügten Artikel 47*decies* § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, der lautete:

« Innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Abgabepflichtige mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde einen mit Gründen versehenen Einspruch mit Vorladung der Flämischen Region beim Gericht erster Instanz des Bezirks einlegen, in dem sich der Amtssitz des Beamten befindet, der den Zahlungsbefehl ausgestellt hat.

Zu diesem Zweck erwählt die Flämische Region Domizil bei der OVAM. »

B.4. Artikel 47*decies* § 2 des obengenannten Dekrets ist vom Hof für nichtig erklärt worden mit dem Urteil Nr. 139/98 vom 16. Dezember 1998 in Anwendung von Artikel 4 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof und unter Hinweis auf sein Urteil Nr. 46/97 vom 14. Juli 1997, in dem der Hof schon gesagt hatte, daß der beanstandete Artikel zu den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften im Widerspruch stand, « indem er bestimmt, daß der Abgabepflichtige einer Umweltabgabe gegen einen ihm zugestellten Zahlungsbefehl beim Gericht erster Instanz des Bezirks, in dem sich der Amtssitz des Beamten, der den Zahlungsbefehl erlassen hat, befindet, Widerspruch erheben kann ».

In seinem Urteil Nr. 139/98 erklärte der Hof unter Bezugnahme auf das Urteil Nr. 46/97:

« Dieses Urteil beruhte insbesondere auf der Erwägung, daß die Umschreibung der Zuständigkeiten der Gerichte - aufgrund von Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der fraglichen Bestimmung geltenden Fassung, in Verbindung mit dem damaligen Artikel 94 der Verfassung - zum ausschließlichen Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehörte. Der Dekretgeber konnte demzufolge in diesem Bereich keine Bestimmungen erlassen, auch nicht dann, wenn diese Bestimmungen nur die Bestätigung bestehender Kompetenzen eines bestimmten Gerichts beinhalten würden und wenn der föderale Gesetzgeber diesem Gericht ähnliche Befugnisse zugewiesen hätte. »

B.5. Die heute beanstandete Bestimmung ist durch Artikel 69 des flämischen Dekrets vom 21. Dezember 1990 in das Gesetz vom 26. März 1971 eingefügt worden, und sie wurde deshalb angenommen - so wie dies der Fall war für die durch das Dekret vom 20. Dezember 1989 eingefügte und inzwischen für nichtig erklärte Bestimmung des Abfalldekrets vom 2. Juli 1981 - vor der Abänderung von Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993.

Ohne daß es erforderlich ist zu prüfen, ob eine Bestimmung mit der Tragweite des beanstandeten Artikels durch den Dekretgeber heute in Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen wohl angenommen werden könnte, stellt der Hof fest, daß die Dekretgeber zum Zeitpunkt der Annahme der beanstandeten Bestimmung nicht befugt waren, die Angelegenheiten zu regeln, die durch Artikel 94 (heute 146) der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten worden waren.

B.6. Hinsichtlich der Behauptung der beklagten Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, nicht alle Aspekte der beanstandeten Bestimmung bezögen sich direkt auf die Zuständigkeit der Gerichte, muß bemerkt werden, daß der Hof nur befragt worden ist über die Beachtung der zuständigkeitsverteilenden Regeln durch den beanstandeten Artikel, « insoweit [er] die materielle und die territoriale Zuständigkeit der Gerichte festlegt ».

B.7. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 35*terdecies* § 5 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung haushaltstechnischer Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991, verstößt gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets